

Satzung

der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte vom 10.05.2011 in der Fassung vom 12.12.2024

Erster Abschnitt: Name und Aufgabenstellung

§ 1 Name

¹Die Versicherung für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG führt den Namen "BKK-Arbeitgebersversicherung". ²Sie ist eine Abteilung des BKK Landesverbandes Mitte (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit Sitz in Magdeburg.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) ¹Der BKK Landesverband Mitte kann für Betriebskrankenkassen auf der Grundlage der § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 5 AAG die Durchführung der U1- und U2-Verfahren übernehmen. ²Zulässig ist es, die Übertragung des U1- und/oder des U2-Verfahrens erst ab einem bestimmten Zeitpunkt für die Zukunft vorzunehmen. ³Für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens vor dem festgelegten Zeitpunkt verbleibt die Zuständigkeit bei der bis dahin zuständigen Betriebskrankenkasse. ⁴Der BKK Landesverband Mitte übernimmt keine Verpflichtungen, insbesondere keine Haftung für Forderungen, die aus der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Betriebskrankenkasse vor dem vereinbarten Übertragungszeitpunkt entstehen oder entstanden sind. ⁵Im Falle der Beendigung der Übertragung des Ausgleichsverfahrens auf den BKK Landesverband Mitte erfolgt kein Betriebsmittelausgleich der für die gemeinsame Ausgleichskasse der BKK-Arbeitgebersversicherung gebildeten Betriebsmittel.
- (2) ¹Für die Übertragung der Durchführung der U1- und U2-Verfahren nach dem AAG ist eine entsprechende Satzungsregelung bei der übertragenden Betriebskrankenkasse erforderlich. ²Die näheren Einzelheiten zur Übertragung des Ausgleichsverfahrens werden in einer Vereinbarung mit der übertragenden Betriebskrankenkasse geregelt.
- (3) ¹Der Einzug der Umlagen obliegt der übertragenden Betriebskrankenkasse, die die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen an die BKK-Arbeitgebersversicherung weiterzuleiten hat (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 AAG). ²Alle weiteren Aufgaben nach dem AAG obliegen der BKK-Arbeitgebersversicherung.

- (4) ¹Der BKK Landesverband Mitte kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Durchführung der U1- und/oder U2-Verfahren auch für andere Krankenkassenarten übernehmen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit das AAG nichts anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt: Ausgleichsverfahren

§ 3 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) ¹Am Ausgleichsverfahren U1 der BKK-Arbeitgebersversicherung nehmen die Arbeitgeber teil, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 AAG). ²Die Grundlage für die Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen richtet sich nach den Vorschriften des AAG (§ 3 Abs. 1 AAG). ³Abweichend von Satz 1 sind die in § 11 und § 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen nicht am Ausgleichsverfahren beteiligt.
- (2) Am Ausgleichsverfahren U2 der BKK-Arbeitgebersversicherung nehmen alle Arbeitgeber - mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 und § 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen - unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten teil.

§ 4 Meldungen und praktisches Verfahren

- (1) ¹Grundsätzlich gilt die mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) nach § 28a Abs. 3b SGB IV an die zuständige Krankenkasse übermittelte Erklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (Datenbaustein DBWU). ²Die BKK-Arbeitgebersversicherung prüft gem. § 3 Abs. 1 AAG, welche Arbeitgeber am Umlageverfahren U1 teilnehmen und kann die entsprechende Verwaltungsentscheidung treffen. ³Sofern bei der Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist die BKK-Arbeitgebersversicherung berechtigt, ergänzende Unterlagen anzufordern. ⁴Die Arbeitgeber haben in dem Fall alle für das Feststellungsverfahren erforderlichen Angaben, insbesondere die Gesamtanzahl der in den Ausgleich einbezogenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie alle Änderungen, die die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren, an die BKK-Arbeitgebersversicherung zu melden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 , § 9 Abs. 5 AAG).
- (2) ¹Die Krankenkasse stellt der BKK-Arbeitgebersversicherung die für die Durchführung des AAG-Verfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung. ²Die näheren Einzelheiten werden in einer Vereinbarung mit der übertragenden Krankenkasse geregelt.
- (3) ¹Erstattungsanträge sind durch Datenübertragung nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und § 95b Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu übermitteln. ²Die Prüfung erfolgt durch Einsicht in den Datenbestand der Krankenkasse durch die BKK-Arbeitgebersversicherung.

§ 5

Erstattungsanspruch bei Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

- (1) Die BKK-Arbeitgebersversicherung erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1) grundsätzlich

60 v.H. (allgemeiner Erstattungssatz)

des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG an Arbeitnehmer fortgezahlten Arbeitsentgelts.

- (2) ¹Der Arbeitgeber kann einen abweichenden Erstattungssatz wählen. ²Hierbei kann er sich zwischen

1. **50 v.H. (ermäßigter Erstattungssatz) oder**
2. **80 v.H. (erhöhter Erstattungssatz)**

entscheiden.

- (3) Für die Erstattungen nach Abs. 1 und 2 wird nur das fortgezahlte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

- (4) ¹Die Wahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich

1. bis zum 15. des Folgemonats, in dem erstmalig Umlagebeträge an eine teilnehmende Krankenkasse (i.S.d. § 2 Abs. 2) abzuführen sind,
2. bei Beginn eines neuen Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres

zu erklären. ²Wird die Wahl nach Ablauf der Frist ausgeübt, bleibt diese grundsätzlich unberücksichtigt. ³Werden innerhalb der Frist mehrere Wahlerklärungen abgegeben, so ist für die Festsetzung des Erstattungssatzes die letzte Wahlerklärung maßgebend. ⁴Der Arbeitgeber ist an die Wahl des Erstattungssatzes für ein Kalenderjahr gebunden. ⁵Die Wahl des Erstattungssatzes gilt für alle teilnehmenden Krankenkassen (i.S.d. § 2 Abs. 2) einheitlich. ⁶Macht der Arbeitgeber bei erneuter Möglichkeit zu Beginn eines Kalenderjahres von seinem Wahlrecht innerhalb der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist keinen Gebrauch, gilt der zuletzt gewählte Erstattungssatz.

- (5) ¹Wird ein Umlagesatz oder werden mehrere Umlagesätze i.S.d. § 9 für die Aufwendungen aus Anlass der Krankheit im laufenden Kalenderjahr durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates geändert, so kann der Arbeitgeber abweichend von Abs. 4 die Wahl nach Abs. 2 bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem die geänderten Umlagesätze in Kraft treten, treffen. ²Für den Fall, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen beschlossen wird, kann die Wahl nach Abs. 2 bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats, in dem die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erfolgt ist, getroffen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Änderung von Erstattungssätzen i.S.d. § 5 Abs. 1 und 2. ⁴Die Sätze 1 bis 6 des Abs. 4 finden unter Beachtung der abweichenden Regelung des Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 6

Erstattungsanspruch bei Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

Die BKK-Arbeitgeberversicherung erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern für Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

100 v.H.

1. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld **sowie**
2. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.

§ 7

Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile

- (1) Für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1) sind die von dem Arbeitgeber zu tragenden Beiträge i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAG mit den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Erstattungssätzen abgegolten.
- (2) ¹Für Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2) werden dem Arbeitgeber zusätzlich zu der Erstattung nach § 6 Nr. 2 die von diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG pauschaliert i.H.v. 20 v.H. des fortgezahlten Arbeitsentgeltes erstattet. ²Für die Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile nach Satz 1 können maximal die Aufwendungen bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. ³Abweichend von Satz 1 erfolgt die pauschalierte Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile i.H.v. 40 v.H. des fortgezahlten Arbeitsentgeltes, wenn der Arbeitgeber die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gem. § 20 Abs. 3 SGB IV allein zu tragen hat.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Fälligkeit der Erstattungsleistung

- (1) Der Arbeitgeber hat der BKK-Arbeitgeberversicherung gem. § 10 AAG i.V.m. § 60 SGB I alle für die Prüfung des Bestehens der Erstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Erstattungsbetrag ist fällig, sobald der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 EFZG, nach § 18 MuSchG oder den Zuschuss nach § 20 MuSchG gezahlt hat, frühestens jedoch nach Eingang des Erstattungsantrags bei der BKK-Arbeitgeberversicherung.
- (3) Die BKK-Arbeitgeberversicherung kann gem. § 10 AAG i.V.m. § 66 Abs. 1 SGB I die Erstattung im Einzelfall versagen, solange der Arbeitgeber seiner Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig gegenüber der BKK-Arbeitgeberversicherung nachkommt.

§ 9 **Aufbringung der Umlage, Höhe, Nachweis und Fälligkeit**

(1) ¹Die Mittel zur Durchführung der U1-/U2-Verfahren werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern jeweils durch gesonderte Umlagen aufgebracht (§ 7 Abs. 1 AAG). ²Gem. § 8 Abs. 2 AAG leiten die Krankenkassen die von ihnen eingezogenen Umlagebeträge U1 und U2 an die BKK-Arbeitgebersversicherung weiter. ³Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für die Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 AAG i.V.m. §§ 23, 28 a ff SGB IV).

(2) Der Umlagesatz i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG beträgt

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

- a) nach § 5 Abs. 1: **2,10 v.H. (allgemeiner Umlagesatz),**
- b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1: **1,73 v.H. (ermäßigter Umlagesatz),**
- c) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2: **4,00 v.H. (erhöhter Umlagesatz),**

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2) nach § 6

0,30 v.H.

des umlagepflichtigen Entgelts.

(3) Das umlagepflichtige Entgelt bestimmt sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 AAG.

Dritter Abschnitt: Widerspruchsstelle

§ 10 Widerspruchsstelle

¹Der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wird dem beim BKK Landesverband Mitte bestehenden, für die BKK-Arbeitgebersversicherung zuständigen Widerspruchsausschuss übertragen. ²In dem Widerspruchsausschuss wirken gem. § 9 Abs. 4 AAG nur die Vertreter der Arbeitgeber mit. ³Die näheren Einzelheiten sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte geregelt.

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Mittel

§ 11 Betriebsmittel

¹Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel gebildet. ²Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für 3 Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 12 Verwaltungskostenersatz

- (1) ¹Der Verwaltungsaufwand der teilnehmenden Krankenkassen (i.S.d. § 2 Abs. 2) wird erstattet. ²Dafür wird die Höhe des Verwaltungskostenersatzes jeweils für ein Haushaltsjahr ermittelt und im Rahmen der Haushaltsplanung festgestellt.
- (2) ¹Für die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes im Rahmen der Haushaltsplanung werden zunächst die für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Verwaltungskosten pro Versicherten (KJ1 GKV – Position 7690 in € je Versicherten - Erstattung nach dem AAG) unter Berücksichtigung eingetretener und zu erwartender Kostenveränderungen ermittelt. ²Dieser sich aus Satz 1 ergebende Wert wird um die beim BKK Landesverband Mitte für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgebereaufwendungen entstehenden Verwaltungskosten vermindert und anschließend mit der Anzahl der Versicherten aus der KM1 der jeweiligen BKK (Versicherte gesamt, Schl.-Nr. 12099) multipliziert. ³Dabei ist für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechengrößen auf die zuletzt vor der Haushaltsplanung in der jeweiligen amtlichen Statistik veröffentlichten Werte abzustellen. ⁴Die Kostenveränderungen (i.S.d. Satz 1) berücksichtigen insbesondere Inflation, Tarifierhöhungen und besonderen Investitionsbedarf. ⁵Der Verwaltungskostenersatz beträgt je übertragenem Umlageverfahren 50 Prozent des sich aus den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Wertes.
- (3) ¹Die Zahlung des Verwaltungskostenersatzes erfolgt monatlich. ²Die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes nach Satz 1 erfolgt auf Basis des amtlichen KM1-Wertes der einzelnen BKK für den jeweiligen Umlagemonat, multipliziert mit dem Wert für die Verwaltungskosten pro Versicherten nach Abs. 2. ³Die Zahlung nach Satz 1 kann mit den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AAG an die BKK-Arbeitgeberversicherung weiterzuleitenden Umlagen verrechnet werden.

§ 13 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

¹Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 i.V.m. § 10 AAG). ²Bezüglich der Zuständigkeit für die Einsicht und Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen, insbesondere für die jährliche Prüfung des Haushaltsplans gelten die Regelungen der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte unter Beachtung des § 9 Abs. 4, 1. Halbsatz AAG entsprechend (§ 8, § 9 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte in der jeweils gültigen Fassung).

§ 14 Jahresrechnung

¹Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gelten § 77 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 31 SVHV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 i.V.m. § 10 AAG). ²Über die Entlastung des Vorstandes beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte. ³Bezüglich der Zuständigkeit für die Einsicht und Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen, insbesondere für die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung gelten die Regelungen der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte unter Beachtung des § 9 Abs. 4, 1. Halbsatz AAG entsprechend (§ 8, § 9 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte in der jeweils gültigen Fassung).

Fünfter Abschnitt: Organe, ihre Zusammensetzung und Aufgaben

§ 15 Verwaltungsrat

- (1) Im Verwaltungsrat wirken in Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Abs. 4 AAG).
- (2) ¹Im Verwaltungsrat übt derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der nach der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte als amtierender bzw. alternierender Vorsitzender des Organs tätig ist. ²Der stellvertretende Vorsitzende des amtierenden bzw. alternierenden Vorsitzenden wird von den Vertretern der Arbeitgeber im Verwaltungsrat aus deren Mitte gewählt (§ 9 Abs. 4, § 10 AAG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (3) ¹Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze nach § 9 AAG zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen. ²Für die Prüfung der Jahresrechnung ist ein Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (4) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates in Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens gelten für die Beschlussfähigkeit sowie die Beschlussfassung die Regelungen der §§ 10 und 11 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte entsprechend.

§ 16 Beirat

- (1) ¹Zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen und der BKK-Arbeitgebersversicherung wird ein Beirat gebildet. ²Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. ³Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der des Verwaltungsrates.
- (2) ¹Der Beirat besteht aus Vertretern der am Ausgleichsverfahren der BKK-Arbeitgebersversicherung teilnehmenden Krankenkassen, unabhängig davon, ob ein oder beide Umlageverfahren auf die BKK-Arbeitgebersversicherung übertragen worden sind. ²Der Beirat besteht grundsätzlich aus 8 Personen. ³Eine Abweichung der Mitgliederanzahl ist möglich, wobei eine Anzahl von mindestens 6 und maximal 12 einzuhalten ist. ⁴Im Laufe einer Amtsperiode ist eine Änderung der Mitgliederanzahl nach Maßgabe des Satzes 3 möglich. ⁵Dazu ist nach Empfehlung des Beirates ein Beschluss des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte erforderlich.
- (3) ¹Die Mitglieder des Beirates werden per Wahl bestimmt. ²Unabhängig davon erhält die teilnehmende Krankenkasse, die zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres den prozentual höchsten Anteil der Versicherten aufweist, einen Sitz im Beirat der BKK-Arbeitgebersversicherung. ³Näheres zum Ablauf der Wahl ist in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.

- (4) ¹Der Beirat hat mindestens einmal jährlich zu tagen und soll vor Grundsatzbeschlüssen des Verwaltungsrates angehört werden. ²Die Anhörung kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ³Dazu sind dem Beirat die entsprechenden Unterlagen (Beschlussvorlage) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ⁴Das Letztentscheidungsrecht des Verwaltungsrates bleibt davon unberührt.
- (5) Die Entschädigungsregelungen des Beirates der BKK-Arbeitgebersversicherung bestimmen sich nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage zu § 7 Abs. 2 der Satzung des BKK Landesverbandes Mitte.

Sechster Abschnitt: Bekanntmachung, Inkrafttreten

§ 17 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der BKK-Arbeitgebersversicherung erfolgen durch Rundschreiben an die beteiligten Krankenkassen.
- (2) ¹Die Satzung und sonstiges autonomes Recht (sowie deren Änderungen) der BKK-Arbeitgebersversicherung werden im Internet auf der Homepage des BKK Landesverbandes Mitte veröffentlicht. ²Ergänzend dazu werden Änderungen der Satzung nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Die öffentliche Zustellung nach dem Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Internet auf der Homepage des BKK Landesverbandes Mitte.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte und die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes Rheinland Pfalz und Saarland am 10.05.2011 beschlossen. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit Wirkung zum 01.07.2011 in Kraft.

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 27.06.2011.

1. Nachtrag: Den 1. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 13.03.2012 beschlossen. Der 1. Nachtrag ist mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft getreten. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 8.04.2012.

2. Nachtrag: Den 2. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2012 beschlossen. Der 2. Nachtrag ist mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 18.12.2012.

3. Nachtrag: Den 3. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 06.12.2013 beschlossen. Der 3. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am 17.12.2013.

4. Nachtrag: Den 4. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß der Niederschrift vom 18.12.2014 beschlossen. Der 4. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 19.12.2014.

5. Nachtrag: Den 5. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 15.12.2015 beschlossen. Der 5. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 16.12.2015.

6. Nachtrag: Den 6. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2017 beschlossen. Der 6. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 15.12.2017.

- 7. Nachtrag:** Den 7. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 15.03.2018 beschlossen. Der 7. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 09.04.2018.
- 8. Nachtrag:** Den 8. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 05.12.2019 beschlossen. Der 8. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.12.2019.
- 9. Nachtrag:** Den 9. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 23.07.2020 beschlossen. Der 9. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 26.08.2020.
- 10. Nachtrag:** Den 10. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 08.12.2020 beschlossen. Der 10. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 21.12.2020.
- 11. Nachtrag:** Den 11. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 09.12.2021 beschlossen. Der 11. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 23.12.2021.
- 12. Nachtrag:** Den 12. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 15.12.2022 beschlossen. Der 12. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 20.12.2022.
- 13. Nachtrag:** Den 13. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 07.12.2023 beschlossen. Der 13. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 12.12.2023.
- 14. Nachtrag:** Den 14. Nachtrag zur Satzung haben die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Mitte am 12.12.2024 beschlossen. Der 14. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 17.12.2024.